

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 178-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.879

Eingereicht am: 12.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP) (Sprecher/in)
Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)
Baumann (Suberg, Grüne)
Reber (Schangnau, SVP)
Klopfenstein (Zweisimmen, FDP)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 24.11.2016

RRB-Nr.: vom
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Datenerhebung Luchsbestand

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Datengrundlagen betreffend den Luchsbestand gemäss BAFU-Luchskonzept vom Januar 2016 zu erheben:

1. Umsetzung des Luchskonzepts des Bundes
2. Erhebung und Auswertung der Daten gemäss Anhang des Luchskonzepts des Bundes, die vom Kanton vorgenommen werden müssen (Kapitel 3.2 und 4.6 des BAFU-Luchskonzepts).

Begründung:

In Erfüllung verschiedener eidgenössischer Motionen (Mo 09.3812: «Regulierung des Wolfs- und Raubtierbestandes»; Mo 09.3951: «Verhütung von Wildschäden»; Mo 10.3008: «Verhütung von Grossraubtier-Schäden»; Mo 10.3605: «Grossraubtier-Management. Erleichterte Regulation») hat der Bundesrat 2012 die JSV revidiert und mit neuen Möglichkeiten zur Regulierung von Beständen geschützter Arten ergänzt. Als neue Gründe für die Regulierung wurden «grosse Schäden an Nutztierbeständen» sowie «hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone» aufgenommen.

Im Luchskonzept des Bundes sind die Kriterien festgehalten, welche die Kantone berechtigen, den Luchsbestand zu regulieren (Umsiedlung oder Abschüsse). Insbesondere definiert der Anhang des Konzepts, welche Erhebungen durch die Kantone vorgenommen werden müssen.

Nur aufgrund dieser Daten und Auswertungen können einerseits der Einfluss des zunehmenden Luchsbestands auf denjenigen der Rehe und Gämsen beurteilt und andererseits der allfällige Handlungsbedarf abgeleitet werden.

Angesichts der Luchsproblematik in Teilen des Kantons und der seit Jahren andauernden Debatten ist die Klärung der Situation zwingend und ermöglicht eine Versachlichung der Diskussion.

Begründung der Dringlichkeit: Seit dem Inkrafttreten des Luchskonzepts 2004 und der Erneuerung durch den Bund 2016 wurde auf kantonaler Ebene noch nie eine Erhebung gemacht.

Verteiler

- Grosser Rat